

# RS Vwgh 1993/5/11 89/14/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270;

BAO §283 Abs4;

BAO §284 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Ablehnung von Senatsmitgliedern gemäß § 283 Abs 4 BAO, wenn der Abgabepflichtige keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat, eine solche daher auch nicht durchgeführt und er vom Termin der (nichtmündlichen) Verhandlung nicht verständigt worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140284.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)